

Satzung



vom 1. April 1964

in der Fassung vom 29. März 2025



ADEXA

Die Apothekengewerkschaft

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§1 Sitz und Name	3
§2 Ziele und Aufgaben	3
§3 Mitgliedschaft	3
§4 Beitritt und Rechte der Mitglieder	3
§5 Mitgliedsbeitrag	3
§6 Ende der Mitgliedschaft	3
§7 Organe von ADEXA	4
§7a Sitzungen und Beschlussfassung in digitaler Form	4
§8 Bundesvorstand	4
§9 Beirat	5
§10 Mehrheiten und Abstimmungen im Beirat	5
§11 Regionsvorstände	5
§12 Delegiertenversammlung	6
§13 Mehrheiten und Abstimmungen in der Delegiertenversammlung	7
§14 Tarifkommission	7
§15 Finanzausschuss	7
§16 Berufsgruppen	7
§17 Haftungsbeschränkung	8
§18 Satzungsänderung	8
§19 Auflösung von ADEXA	8
§20 Inkrafttreten	8

Anlage zur Satzung vom 1. April 1964 in der Fassung vom 29. März 2025

Profile der Wahlämter	9
Wahlordnungen	12

§1 Sitz und Name

1. Die Gewerkschaft führt den Namen ADEXA – Die Apothekengewerkschaft, im Folgenden ADEXA genannt.
2. Sitz der Gewerkschaft ist Hamburg.

§2 Ziele und Aufgaben

1. ADEXA vertritt die tarifrechtlichen und arbeitsrechtlichen Interessen der Angestellten in Apotheken sowie die berufsständischen Interessen des in § 3 genannten Personenkreises. ADEXA ist der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet.
2. ADEXA kann im Rahmen von Tarifverhandlungen Maßnahmen des Arbeitskampfes durchführen. Die Einzelheiten werden in der Arbeitskampfrichtlinie geregelt.
3. Der Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied von ADEXA können alle angestellten Apotheker:innen, Pharmazeutisch-technischen Assistent:innen, Apothekerassistent:innen, (Diplom)-Pharmazieingenieur:innen, Apothekenassistent:innen, Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten, Pharmazeutischen Assistent:innen, Apothekenhelfer:innen und Apothekenfacharbeiter:innen sein sowie alle, die sich in der Berufsausbildung oder im Studium zu den vorbezeichneten Berufen befinden.
2. Außerdem können alle weiteren in der öffentlichen Apotheke angestellten Personen sowie ehemalige Angestellte und solche, die sich im Ruhestand befinden, Mitglied sein.

§4 Beitritt und Rechte der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Beitritt zu ADEXA.
2. Der Beitritt ist schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Hauptgeschäftsstelle nach Maßgabe des Bundesvorstands.

3. Mit dem Beitritt werden die Satzung und die Rechtsschutzordnung anerkannt sowie die Verpflichtung zur Beitragszahlung übernommen.
4. Das Mitglied hat Anspruch auf Rechtsberatung im Rahmen der Rechtsschutzordnung, Mitwirkung im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnungen und regelmäßige Information.
5. Das Mitglied hat Anspruch auf Streikgeld im Rahmen der Arbeitskampfrichtlinie.

§5 Mitgliedsbeitrag

1. Alle Mitglieder zahlen einen Beitrag, der jährlich, halbjährlich oder monatlich erhoben wird.
2. Der Beirat beschließt jährlich eine Beitragsordnung.
3. Der Bundesvorstand ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Beirat Ehrenmitgliedschaften ohne Beitragsverpflichtung zu verleihen.

§6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Kündigung, Ausschluss oder Tod beendet.
2. Eine Kündigung kann mit einer Frist von sechs Wochen jeweils zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines Kalenderjahres frühestens nach einjähriger Mitgliedschaft schriftlich erfolgen.
3. Ein Ausschluss kann durch einstimmigen Beschluss des Bundesvorstands erfolgen, wenn
 - 3.1 das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder
 - 3.2 ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere die Schädigung des Ansehens von ADEXA in der Öffentlichkeit oder anderes gewerkschaftsschädigendes Verhalten sein.
4. Bei einem Ausschluss nach 3.2. werden vorab die zuständigen Beiratsmitglieder der Region und das Mitglied gehört.
5. Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied eines Organs, ist

vorab ein Beschluss des zuständigen Wahlorgans einzuholen.

§ 7 Organe von ADEXA

ADEXA hat folgende Organe, denen nur Mitglieder von ADEXA angehören können:

1. Bundesvorstand (§ 8)
2. Beirat (§ 9)
3. Regionsvorstände (§ 11)
4. Delegiertenversammlung (§ 12)
5. Tarifkommission (§ 14)
6. Finanzausschuss (§ 15)
7. Berufsgruppen (§ 16)

§ 7a Sitzungen und Beschlussfassung in digitaler Form

1. Der Bundesvorstand von ADEXA kann entscheiden, dass Sitzungen der Organe Bundesvorstand, Beirat, Delegiertenversammlung, Tarifkommission und Finanzausschuss sowie die Regionalen Vollversammlungen in digitaler Form stattfinden und die Organmitglieder ihre Rechte per elektronischer Kommunikation ausüben können oder müssen.
2. Der Bundesvorstand von ADEXA kann entscheiden, dass Beschlüsse der oben genannten Organe von ADEXA auf sicherem elektronischem Weg erfolgen, und die dazu notwendigen Details festlegen.
3. Jeder Regionsvorstand kann für seine Region entscheiden, dass die Sitzungen in digitaler Form stattfinden und die Organmitglieder ihre Rechte per elektronischer Kommunikation ausüben können oder müssen.
4. Jeder Regionsvorstand kann für seine Region entscheiden, dass Beschlüsse des Regionsvorstands auf sicherem elektronischem Weg erfolgen, und die dazu notwendigen Details festlegen.
5. Jede Berufsgruppenleitung kann für ihre Berufsgruppe entscheiden, dass die Sitzungen in digitaler Form stattfinden und die Mitglieder ihre Rechte per elektronischer Kommunikation ausüben können oder müssen.

6. Jede Berufsgruppenleitung kann für ihre Berufsgruppe entscheiden, dass Beschlüsse der Berufsgruppe auf sicherem elektronischem Weg erfolgen, und die dazu notwendigen Details festlegen.

§ 8 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die sich im Fall der Verhinderung nach Absprache gegenseitig vertreten. Der Bundesvorstand vertritt ADEXA gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Bundesvorstandsmitglied ist nach außen alleinvertretungsberechtigt.
2. Der Bundesvorstand hat insbesondere die Aufgabenbereiche Tarifpolitik, Berufspolitik und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Geschäftsführung von ADEXA wahrzunehmen und verteilt diese Bereiche unter sich.
3. Der Bundesvorstand erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung.
4. Zum Bundesvorstand können nur Mitglieder von ADEXA gewählt werden. Wählbar ist, wer den Anforderungen des Profils für den Bundesvorstand entspricht.
5. Bundesvorstand kann nur werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl ein Mitglied nach § 3 Nr. 1. ist.
6. Mitglieder des Beirats, der Regionsvorstände und des Finanzausschusses sowie Angestellte von ADEXA können nicht gleichzeitig Bundesvorstand sein. Die Arbeitsverträge des Bundesvorstands gem. Nr. 3. sind davon ausgenommen.
7. Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Der Bundesvorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis der neue Bundesvorstand sein Amt antritt. Die Abwahl eines Bundesvorstandsmitglieds ist nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Delegiertenversammlung möglich. Näheres regelt eine Wahlordnung.
9. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Bundesvorstandsmitglieds wählt der Beirat eine Nachfolger:in bis zum Ablauf der Amtszeit

des ausscheidenden Bundesvorstandsmitglieds.

§ 9 Beirat

1. Im Rahmen der Regionalen Vollversammlungen wählen die Mitglieder die Beiratsmitglieder aus dem Kreis der Regionsvorstände (§ 11).
2. Pro Region werden drei Beiratsmitglieder und ein Ersatzbeiratsmitglied für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus, tritt das Ersatzmitglied bis zum Ablauf der Amtszeit des ausscheidenden Beiratsmitglieds ein. Bei Verhinderung eines Beiratsmitglieds entscheidet der jeweilige Regionsvorstand, welches andere Mitglied aus dem Regionsvorstand dieses vertritt. Die Modalitäten der Absprache regelt jede Region für sich. Bleiben die Beiratsposten innerhalb der Legislatur unbesetzt, findet eine regionale Nachwahl statt.
3. Wählbar ist, wer seit mindestens zwölf Monaten ADEXA-Mitglied ist und den Anforderungen des Profils für ein Beiratsmitglied entspricht.
4. Der Beirat wird mindestens zwei Mal pro Kalenderjahr durch den Bundesvorstand einberufen. Auf Antrag von fünf Beiratsmitgliedern wird eine außerordentliche Beiratssitzung einberufen.
5. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Aufgaben des Beirats sind
 - 6.1. die Mitwirkung bei Grundsatzfragen in gewerkschaftlichen und berufsständischen Angelegenheiten,
 - 6.2. die Wahl des Finanzausschusses,
 - 6.3. der Beschluss über die Beitragsordnung,
 - 6.4. die Genehmigung des Haushalts,
 - 6.5. die Entlastung des Bundesvorstands,
 - 6.6. der Beschluss über die Jahresabrechnung,
 - 6.7. der Beschluss über die Geschäftsordnung der Regionsvorstände,
 - 6.8. der Beschluss über die Rechtsschutzordnung,

- 6.9. der Beschluss über die Arbeitskampfrichtlinie,
- 6.10. der Beschluss über den Antrag auf Einleitung von Arbeitskampfmaßnahmen entsprechend § 14 Abs. 4.

§ 10 Mehrheiten und Abstimmungen im Beirat

1. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Beiratsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Bundesvorstand umgehend eine weitere Beiratssitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist.
2. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegeben.
3. Der Beirat kann Beschlüsse auf Antrag des Bundesvorstands oder von drei Beiratsmitgliedern auch auf schriftlichem Weg fassen.
 - 3.1. Der Antrag muss eine Frist von zwei Wochen vorsehen, innerhalb derer das Abstimmungsverfahren und die inhaltliche Abstimmung abgeschlossen sein müssen.
 - 3.2. Der Antrag ist den Beiratsmitgliedern zuzusenden.
 - 3.3. Der Antrag auf schriftliche Abstimmung gilt als angenommen, wenn
 - nicht mindestens drei Beiratsmitglieder ein Veto einlegen und
 - mindestens drei Viertel der Beiratsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben und
 - mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der schriftlichen Abstimmung zustimmt.
 - 3.4. Das Ergebnis der inhaltlichen Abstimmung ist dem Beirat unter Offenlegung der Abstimmung jedes Beiratsmitglieds mitzuteilen.
4. Ad-hoc-Anträge von Beiratsmitgliedern sind zulässig. Der Beirat entscheidet mit

einfacher Mehrheit, ob über den Antrag entschieden wird.

§ 11 Regionsvorstände

1. Die Mitglieder von ADEXA werden abhängig von ihrem Wohnort zum Zeitpunkt der Wahl zu Regionen zusammengefasst. Auf schriftlichen Antrag an die Hauptgeschäftsstelle kann ein Mitglied abweichend davon einer an den Wohnort angrenzenden Region zugeordnet werden. Die Regionen gliedern sich wie folgt:
 - Region Nord: Apothekerkammerbezirke Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein,
 - Region Mitte & Ost: Apothekerkammerbezirke Berlin, Brandenburg, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
 - Region West: Apothekerkammerbezirke Nordrhein, Westfalen-Lippe,
 - Region Süd: Apothekerkammerbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland.
2. In den Regionen werden im Rahmen von Regionalen Vollversammlungen Regionsvorstände gewählt. Diese bestehen in der Regel pro Region aus mindestens sechs, höchstens zwölf Personen und werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Der Regionsvorstand vertritt die Interessen der Mitglieder in seiner Region. Die Mitglieder des Regionsvorstands müssen an mindestens zwei regionalen Veranstaltungen jährlich teilnehmen.
4. Der Regionsvorstand beruft mindestens zweimal pro Kalenderjahr eine ordentliche Sitzung ein. Auf Antrag von vier Mitgliedern des Regionsvorstands wird eine außerordentliche Sitzung einberufen.
5. Wählbar ist, wer dem Profil für den Regionsvorstand entspricht.

§ 12 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ von ADEXA. Sie bestimmt über

die politische Ausrichtung der Gewerkschaft.

2. Alle Mitglieder von ADEXA können an der Sitzung der Delegiertenversammlung teilnehmen, soweit die räumlichen Voraussetzungen dies zulassen.
3. Abstimmungsberechtigt sind die Delegierten.
4. Die Delegierten werden auf der Regionalvollversammlung pro Region für die Dauer von drei Jahren gewählt.
 - 4.1. Delegierte sind die Beiratsmitglieder der Region. Aus dem Regionsvorstand werden drei weitere Delegierte gewählt.
 - 4.2. Außerdem werden drei Delegierte aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Wählbar ist, wer dem Profil für die Delegierten entspricht. Für jede Erhöhung der Mitgliederzahl der Region um 500 Mitglieder im Vergleich zum Stand 1.1.2018 wird eine weitere delegierte Person gewählt.
 - 4.3. Es werden zusätzlich ein bis drei Ersatzdelegierte pro Region gewählt. Scheidet eine delegierte Person vor Ende der Wahlperiode aus, tritt einer der Ersatzdelegierten nach Absprache im Regionsvorstand bis zum Ablauf der Amtszeit der ausscheidenden delegierten Person ein.
 - 4.4. Bleiben die Delegiertenposten innerhalb der Amtszeit unbesetzt, findet eine regionale Nachwahl statt.
5. Die Delegiertenversammlung wird mindestens alle fünf Jahre durch den Bundesvorstand einberufen. Der Bundesvorstand kann im Einvernehmen mit dem Beirat eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit des Beirats wird eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Im Übrigen gilt § 37 Abs. 1 BGB.
6. Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat mindestens zwei Monate vor dem Termin in der Mitgliederzeitschrift zu erfolgen.
7. Anträge der Delegierten können bis acht Wochen vor der Delegiertenversammlung

beim Bundesvorstand eingereicht werden.

8. Der Bundesvorstand leitet den Delegierten die Beratungsunterlagen einschließlich der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich zu.
9. Der Bundesvorstand leitet die Delegiertenversammlung.
10. Über die Delegiertenversammlung wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das von einem Bundesvorstandsmitglied und der/dem Protokollführenden unterzeichnet wird. Gehen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Versendung des Protokolls Einwände bei der Hauptgeschäftsstelle ein, gilt das Protokoll als genehmigt.
11. Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
 - 11.1 Wahl des Bundesvorstands
 - 11.2 Wahl der Tariff Kommission
 - 11.3 Satzungsänderungen

§ 13 Mehrheiten und Abstimmungen in der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Delegierten anwesend sind.
2. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Bundesvorstand umgehend eine weitere Delegiertenversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
3. Ad-hoc-Anträge aller Teilnehmenden der Delegiertenversammlung sind zulässig, wenn mindestens fünf Abstimmungsrechte den Antrag durch Unterschrift unterstützen. Ausgenommen sind Anträge zur Satzungsänderung, zur Abwahl des Bundesvorstands und zur Auflösung von ADEXA. Ad-hoc-Anträge zur Satzungsänderung sind zulässig, wenn Anträge zur Satzungsänderung auf der Tagesordnung stehen.
4. Die Wahl zum Bundesvorstand findet als Persönlichkeitswahl in getrennten Wahlgängen statt.

§ 14 Tariff Kommission

1. Die Tariff Kommission besteht aus den beiden Bundesvorstandsmitgliedern sowie sechs bis acht Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.
2. Aufgabe der Tariff Kommission ist die Verhandlung und Abstimmung der Tarifverträge.
3. Die Tariff Kommission stimmt abschließend mit einfacher Mehrheit über den Abschluss von Tarifverträgen ab. Sie ist beschlussfähig, soweit sich zwei Drittel ihrer Mitglieder an der Abstimmung beteiligen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des für Tarife zuständigen Bundesvorstandsmitgliedes.
4. Die Tariff Kommission stimmt abschließend mit Zweidrittelmehrheit über einen Antrag an den Beirat ab, über die Einleitung und die Art von Arbeitskämpfmaßnahmen zu beschließen. Sie ist beschlussfähig, soweit sich zwei Drittel ihrer Mitglieder an der Abstimmung beteiligen.
5. Wählbar zur Tariff Kommission ist, wer dem Profil der Tariff Kommission entspricht.
6. Auf gemeinsamen Antrag von Tariff Kommission und Beirat kann die Delegiertenversammlung ein Mitglied der Tariff Kommission mit Zweidrittelmehrheit abwählen.

§ 15 Finanzausschuss

1. Der Finanzausschuss besteht aus zwei Mitgliedern und wird vom Beirat für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wählbar ist, wer dem Profil für den Finanzausschuss entspricht.
2. Aufgaben des Finanzausschusses sind:
 - 2.1. Überprüfung der Haushaltsabrechnungen
 - 2.2. Überprüfung der Abrechnungen und der von der Hauptgeschäftsstelle getätigten Geschäfte nach freiem Ermessen. Im Zweifelsfall kann ein Mitglied der steuerberatenden Berufe auf Kosten von ADEXA hinzugezogen werden.

- 2.3. Mitwirkung an der Erstellung des Haushalts
- 2.4. Unterzeichnung der Dienstverträge des Bundesvorstands stellvertretend für ADEXA.

3. Ein Mitglied des Finanzausschusses kann nicht Beiratsmitglied sein und auch kein Beiratsmitglied bei der Abstimmung über den Haushalt vertreten.

§ 16 Berufsgruppen

1. Die Mitglieder werden entsprechend ihrer Berufszugehörigkeit im Sinne des § 3 zu Berufsgruppen zusammengefasst.
2. Berufsgruppen bestehen für:
 - Apotheker:innen
 - (Diplom-)Pharmazieingenieur:innen und Apothekerassistent:innen
 - Pharmazeutisch-technische Assistent:innen und Apothekenassistent:innen
 - Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte, Pharmazeutische Assistent:innen, Apothekenhelfer:innen und Apothekenfacharbeiter:innen
3. Mitglieder in Ausbildung zu einem der oben genannten Berufe gehören der Berufsgruppe entsprechend ihrem Ausbildungsziel an.
4. Die Mitgliedschaft in zwei Berufsgruppen ist ausgeschlossen. Dabei richtet sich die Zugehörigkeit nach dem derzeit ausgeübten Beruf.
5. Jede Berufsgruppe wählt eine Leitung sowie eine Stellvertretung für die Dauer von fünf Jahren. Scheidet die Berufsgruppenleitung vor Ende der Wahlperiode aus, übernimmt die Stellvertretung die Leitungsfunktion bis zur nächsten Wahl.
6. Die Berufsgruppenleitungen können ohne Stimmrecht an Regionsvorstandssitzungen und an jeder Beirats- und Gewerkschaftssitzung sowie der Delegiertenversammlung teilnehmen.
7. Die Berufsgruppenleitung lädt mindestens einmal pro Kalenderjahr zu einer Sitzung der Berufsgruppe ein.
8. Die Berufsgruppen vertreten die berufs-

politischen Interessen der in ihnen zusammengefassten Berufe auf der Grundlage der gemeinschaftlichen Interessen aller Apothekenangestellten.

§ 17 Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung des Bundesvorstands und der ehrenamtlich für ADEXA tätigen Verbandsmitglieder gegenüber ADEXA ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, auch wenn die Vergütung 720 Euro jährlich übersteigt.
2. Die Haftung gegenüber ADEXA ist je Schadensfall auf 2.000 Euro beschränkt.

§ 18 Satzungsänderung

1. Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen über Satzungsänderungen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Anträge zur Satzungsänderung müssen acht Wochen vor der Delegiertenversammlung in der Hauptgeschäftsstelle vorliegen.

§ 19 Auflösung von ADEXA

1. Über die Auflösung von ADEXA entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit.
2. Im Fall der Auflösung von ADEXA entscheidet die diesen Beschluss fassende Delegiertenversammlung über die weitere Verwendung des Vermögens von ADEXA.

§ 20 Inkrafttreten

Durch diese Satzung wird die mit dem 1. April 1964 in Kraft getretene Satzung in der Fassung vom 23. April 2023 abgelöst. Sie tritt mit dem 29. März 2025 in Kraft.

Anlage zur Satzung vom 1. April 1964

in der Fassung vom 29. März 2025

Profile der Wahlämter Regionsvorstandsmitglied, Beiratsmitglied, Delegierte, Mitglied der Tarifkommission, Berufsgruppenleitung, Mitglied im Finanzausschuss und Bundesvorstand

1. Aktives Mitglied ohne Wahlamt

Aufgaben

Kennzeichnend ist die Übernahme einer Aufgabe bei der Gestaltung des ADEXA-Angebots oder die Mitarbeit in Gremien oder Gruppen, wie etwa Organisation eines Stammtisches oder Mitgliedertages, die Arbeit im Berufsbildungs-/Prüfungsausschuss, in Berufs- oder Arbeitsgruppen, ferner Schulbesuche, das Mitwirken im Messeteam oder die Mitarbeit an Beiträgen für das Spektrum. Der Besuch einer Veranstaltung bzw. eines Stammtisches oder die Teilnahme am Gewerkschaftstag reichen noch nicht aus, um als aktiv zu gelten.

Befugnisse und Verantwortung

Das aktive Mitglied kann bei ADEXA mitwirken und das gewerkschaftliche Angebot und die Arbeit mitgestalten.

Es erhält gemäß der aktuellen Spesenordnung für einen Teil der Aufgabenübernahme angemessene Aufwandsentschädigungen und Kostenübernahmen durch ADEXA.

Auf regionaler Ebene ist das aktive Mitglied bei allen Aktivitäten zu enger Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen Regionalen Geschäftsstelle und dem Regionsvorstand verpflichtet. Überregional gilt das Gleiche für die Absprache und Zusammenarbeit mit dem Hauptamt und den Berufsgruppenleitungen. Es muss bei seiner Arbeit immer die Interessen von ADEXA wahren.

2. Regionale Wahlämter

a. Mitglied im Regionsvorstand (RV)

Aufgaben

Das Regionsvorstandsmitglied kann auf die

gleiche Art aktiv sein wie ein aktives Mitglied ohne Wahlamt. Das Regionsvorstandsmitglied hat darüber hinaus in erster Linie die Aufgabe, die Mitglieder seiner Region zu vertreten – zum Beispiel auf Gewerkschaftssitzungen – und die Interessen von ADEXA auf regionaler Ebene durchzusetzen, beispielsweise als Aktive/r in der Apothekerkammer. Dazu muss der Regionsvorstand mit den Mitgliedern regelmäßig in Kontakt stehen.

Regionsvorstandsmitglieder sollten daher an wenigstens zwei regionalen Veranstaltungen im Jahr teilnehmen (regionaler Mitgliedertag, Stammtisch, Infotreffen). Eine der zwei Veranstaltungen kann alternativ auch ein Treffen der aktiven Mitglieder mit dem Regionsvorstand sein.

Die Rückmeldungen von Veranstaltungen, an denen ein Regionsvorstandsmitglied nicht teilnehmen konnte, müssen zumindest bearbeitet werden. Regionale Themen muss das Regionsvorstandsmitglied bei Vorstandstreffen mindestens zweimal im Jahr bearbeiten. Den überregionalen Kontakt zu den Regionsvorständen der anderen drei Regionen hält das Regionsvorstandsmitglied durch seine jährliche Teilnahme am Erlebnis- und Gewerkschaftstag aufrecht.

Das Regionsvorstandsmitglied hat außerdem die Aufgabe, sich bei Regionalen Vollversammlungen an der Vorbereitung und Leitung in dem ihm möglichen Ausmaß zu beteiligen.

Befugnisse und Verantwortung

Der Regionsvorstand ist verpflichtet, eng mit der Regionalen Geschäftsstelle zusammenzuarbeiten.

Er hat das Recht, über regionale Aktivitäten mitzuzentscheiden. Auch ist er befugt, über die Verwendung des regionalen Haushalts mitzuzentscheiden. Der Regionsvorstand kann bezüglich regionaler Aktivitäten und Haushaltsausgaben vom Bundesvorstand zur Rechenschaft herangezogen werden.

b. Mitglied im Beirat

Aufgaben

Das Beiratsmitglied kann auf die gleiche Art aktiv sein wie ein aktives Mitglied ohne Wahlamt. Darüber hinaus ist das Beiratsmitglied vor allem Teil eines der wichtigsten Gremien von ADEXA und hat die Aufgaben, jährlich den Bundesvorstand zu entlasten und den Haushalt und die Beitragsordnung zu beschließen. Die Mitglieder des Beirats wählen den Finanzausschuss und sind automatisch Abstimmungsbeauftragte der Delegiertenversammlung. Der Beirat soll die Satzung von ADEXA darüber hinaus regelmäßig auf Aktualität prüfen. Der Beirat soll bei der berufspolitischen Ausrichtung von ADEXA mitwirken und sie mitgestalten.

Befugnisse und Verantwortung

Die Befugnisse des Beirats ergeben sich vor allem aus den beschließenden Aufgaben und seiner Funktion als Wahlorgan. Daraus resultiert die Mitwirkung und Mitverantwortung bei der personellen Zusammensetzung der oben genannten Organe. Der Beirat entscheidet mit über die Aktivitäten von Arbeitsgruppen, sofern sich besondere Kosten ergeben, und ist dadurch mitverantwortlich für die Ausrichtung gewerkschaftlicher Aktivitäten.

c. Anforderungen an beide Wahlämter

Persönliche Anforderungen

Wählbar ist, wer mindestens ein Jahr ADEXA-Mitglied ist. Wählbar als Beiratsmitglied ist, wer mindestens ein Jahr lang ein Wahlamt ausgeübt hat.

Regionsvorstands- und Beiratsmitglieder repräsentieren das Ehrenamt bei ADEXA. Sie müssen ein hohes Maß an Teamfähigkeit, vor allem Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft mitbringen.

Sie müssen lernbereit und zuverlässig sein.

Teilnahme an Sitzungen/Veranstaltungen, Zeitaufwand, Reisebereitschaft

Beide Ämter beinhalten die verpflichtende Teilnahme an bestimmten ADEXA-internen Sitzun-

gen, Versammlungen und Veranstaltungen. Je nach Amt ist diese Teilnahme mit einem mehr oder weniger großen Zeitaufwand verbunden. Die Veranstaltungen und Sitzungen finden in der Regel am Wochenende oder in der Woche auch abends statt.

Der Regionsvorstand muss dazu bereit sein, innerhalb seiner Region zu reisen, um an Vorstandssitzungen und an Veranstaltungen mit Mitgliedern teilnehmen zu können. Einmal im Jahr ist auch ein überregionales Treffen (Gewerkschaftstag) obligatorisch. Die Mitglieder im Beirat müssen darüber hinaus bereit sein, für zwei überregionale Beiratsitzungen (im Herbst und im Frühjahr) noch mindestens zwei weitere Male innerhalb von Deutschland zu reisen.

Repräsentationsbereitschaft

Über die ADEXA-Medien werden auch Namen und Fotos von Inhaber:innen beider Ämter veröffentlicht.

d. Delegierte

Aufgaben

Die Delegierten wählen den Bundesvorstand und die Tarifkommission. Sie beschließen Satzungsänderungen.

Befugnisse und Verantwortungen

Der Regionsvorstand ist verpflichtet zum engen Austausch mit seinen Delegierten vor Satzungsänderungen und Wahlen. Die Delegierten sollten ebenso bereit zu einem engen Austausch sein.

Persönliche Anforderungen

Die delegierte Person hat Interesse, sich für die Belange der Gewerkschaft und die berufspolitischen Interessen der Mitglieder einzusetzen. Sie muss bereit sein, an Delegiertenversammlungen bundesweit teilzunehmen und mindestens ein Jahr ADEXA-Mitglied sein.

3. Anforderungsprofil: Mitglied in der Tarifkommission

Wählbar ist, wer bei Antritt des Amtes mindes-

tens ein Jahr lang Mitglied im Regionsvorstand ist oder die schriftliche Unterstützung von mindestens fünf Regionsvorstandsmitgliedern aus mindestens zwei Regionen hat.

Gewährleistet sein muss, dass die notwendige Zeit und Flexibilität aufgebracht werden kann sowohl für „Hausarbeiten“ als auch für Sitzungen, Verhandlungen und Schulungen.

Basiswissen über Inhalte und Auslegung der Tarifverträge, relevante BGB-Regelungen und relevantes Sozialrecht, Apothekenrecht und Apothekenbetriebsordnung sowie allgemeine Kenntnisse der Arbeit in öffentlichen Apotheken sollten vorhanden sein. Entsprechende Schulungen werden von ADEXA angeboten.

Längere und häufigere Anreisen sind einzukalkulieren. Schnelle Erreichbarkeit – möglichst per E-Mail – ist notwendig. Bereitschaft zur öffentlichen Präsenz und pressemäßigen Darstellung.

4. Anforderungsprofil: Leitung einer ADEXA-Berufsgruppe

Aufgaben

Die Berufsgruppenleitung ist Ansprechpartner:in für die Angehörigen der betreffenden Berufsgruppe und vertritt die berufspolitischen und spezifischen Themen der Berufsgruppe. Sie soll die Interessen ihrer Berufsgruppe bündeln und die Berufsgruppe sowohl intern als auch extern repräsentieren. Die Berufsgruppenleitung soll die Berufsgruppe aktiv leiten. Hierzu gehört mindestens ein Treffen der Berufsgruppe pro Kalenderjahr. Sie ist für die inhaltliche Vor- und Nachbereitung regelmäßiger Treffen mit den Mitgliedern der Berufsgruppe zuständig. Sie steht außerdem im Austausch mit den Leitungen der anderen Berufsgruppen bei ADEXA.

Befugnisse und Verantwortung

Die Berufsgruppenleitung gestaltet durch ihre Arbeit und ihre thematische Schwerpunktlegung die berufspolitische Ausrichtung der Berufsgruppe und damit auch die Ausrichtung von ADEXA mit.

Bei der inhaltlichen Arbeit ist es wichtig, dass

Haupt- und Ehrenamt sich regelmäßig austauschen und gegenseitig über ihre Vorhaben und Ziele informieren. Die Berufsgruppenleitung ist daher verpflichtet, eng mit dem Hauptamt und dem Bundesvorstand zusammenzuarbeiten. Organisatorisch bekommt sie Unterstützung durch die Hauptgeschäftsstelle.

Persönliche Anforderungen

Es ist Voraussetzung, dass die Berufsgruppenleitung berufserfahren ist, Bezug zur öffentlichen Apotheke hat und einen Überblick über die für die Berufsgruppe relevanten berufspolitischen Themen besitzt.

Berufsgruppenleitungen repräsentieren das Ehrenamt bei ADEXA. Sie müssen ein hohes Maß an Teamfähigkeit, Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft mitbringen. Um die Interessen der Berufsgruppe vertreten zu können, müssen sie außerdem über Durchsetzungsvermögen verfügen.

Die Berufsgruppenleitung muss zu überregionalen Reisen, insbesondere zur Teilnahme an Sitzungen und Treffen bereit sein. Voraussetzung ist außerdem die Bereitschaft zur öffentlichen Präsenz und Darstellung in den Medien.

5. Anforderungsprofil: Mitglied im Finanzausschuss

Persönliche Anforderungen

Das Finanzausschussmitglied darf kein aktives Beiratsmitglied sein. Es darf nur für den Finanzausschuss kandidieren, wer vorher mindestens für eine Wahlperiode ein Wahlamt bei ADEXA ausgeübt hat.

Das Mitglied im Finanzausschuss muss Verständnis für betriebswirtschaftliche Zusammenhänge haben. Reisebereitschaft und Flexibilität für die Haushaltssitzungen muss gegeben sein.

6. Anforderungsprofil: Bundesvorstand

Persönliche Anforderungen

Kandidat:in für den Posten des Bundesvorstands kann nur sein, wer mindestens für eine Wahlperiode ein Wahlamt bei ADEXA innehatte. Auch Angestellte von ADEXA können sich

zur Wahl stellen, wenn sie den Anforderungen aus § 8 der Satzung entsprechen und mindestens zwei Jahre bei ADEXA angestellt sind. Kandidat:innen für den Bundesvorstand müssen die schriftliche Unterstützung von mindestens fünf Regionsvorstandmitgliedern aus mindestens zwei unterschiedlichen Regionen haben, um kandidieren zu können.

Repräsentationsbereitschaft

In den Medien werden auch Namen und Fotos von Inhaber:innen der Ämter veröffentlicht.

Wahlordnungen für die Berufsgruppenleitung, den Regionsvorstand, den Beirat, die Delegierten, den Finanzausschuss, die Tarifkommission und den Bundesvorstand

1. Wahlordnung Berufsgruppenleitung

Nach § 16 Nr. 5 der Satzung in der Fassung vom 29. März 2025 wählen die Mitglieder der jeweiligen Berufsgruppe eine Berufsgruppenleitung.

1. Die Wahl der Berufsgruppenleitung erfolgt rechtzeitig vor Ende der Wahlperiode der amtierenden Berufsgruppenleitung oder zeitnah nach Ausscheiden der Berufsgruppenleitung im Rahmen einer Berufsgruppen-sitzung.
2. Hierzu erfolgt spätestens zwei Monate vor der Wahl ein Aufruf zur Abgabe einer Kandidatur in der Mitgliederzeitschrift oder per Brief und mit der Einladung zur Sitzung der Berufsgruppe.
3. Wahlvorschläge sowie Kandidaturerklärungen sollen bis spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Hauptgeschäftsstelle eingehen.
4. Ad-hoc-Kandidaturerklärungen können der Wahlleitung bis unmittelbar vor Durchführung des Wahlgangs benannt werden. Die Wahlleitung besteht aus zwei Teilnehmer:innen der Berufsgruppe, die nicht zur Wahl stehen.
5. Die Kandidat:innen stellen sich den Sitzungsteilnehmer:innen persönlich vor. Bei Abwesenheit kann auch eine schriftliche Bewerbung erfolgen.

6. Die Leitung der Berufsgruppe sowie die Stellvertretung werden in zwei getrennten Wahlgängen gewählt.
7. Jede Sitzungsteilnehmer:in hat zwei Stimmen, eine für die Leitung, eine für die Stellvertretung.
8. Gewählt sind die Kandidat:innen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl.
9. Nimmt eine Kandidat:in die Wahl nicht an, wird die Wahl für diese Position wiederholt.
10. Mit der Feststellung des satzungsgemäßen Ergebnisses und der Annahme der Wahl werden die Gewählten zur Leitung der Berufsgruppe bzw. zur Stellvertretung und treten ihr Amt mit Beginn der Wahlperiode an.

2. Wahlordnung Regionsvorstand

Nach § 11 Nr. 2 der Satzung in der Fassung vom 29. März 2025 wählen Gewerkschaftsmitglieder im Rahmen der Regionalen Vollversammlungen den Regionsvorstand für die jeweilige Region.

1. Die Wahl des Regionsvorstands soll rechtzeitig vor Ablauf der Wahlperiode des amtierenden Regionsvorstands erfolgen.
2. Zwei vom Bundesvorstand zu benennende Mitarbeiter:innen der Gewerkschaft sind zur Wahlleitung bestimmt.
3. Wahlvorschläge sowie Kandidaturen sollen vier Wochen vor der Wahl bei der Regionalen Geschäftsstelle vorliegen, können der Wahlleitung in Ausnahmefällen aber auch bis unmittelbar vor Durchführung der Wahl genannt werden. Zur Abgabe eines Wahlvorschlags ist jedes Mitglied der Region befugt.
4. Die Kandidat:innen stellen sich den Mitgliedern persönlich vor. Bei Abwesenheit kann auch eine schriftliche Bewerbung erfolgen.
5. Die Mitglieder des Regionsvorstands werden in einem Wahlgang in geheimer Wahl gewählt.
6. Wahlberechtigt sind die anwesenden Mitglieder der Region.

7. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Regionsvorstandsmitglieder gewählt werden, also mindestens sechs, höchstens zwölf. Eine Stimmhäufung ist nicht zulässig. Es kann je Kandidat:in nur eine Stimme abgegeben werden.
8. Gewählt sind die Kandidat:innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, mindestens jedoch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Können im ersten Wahlgang nicht alle Sitze besetzt werden, erfolgt ein zweiter Wahlgang mit den Kandidat:innen, die im ersten Wahlgang nicht gewählt worden sind. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl.
9. Nimmt eine Kandidat:in die Wahl nicht an, wird die Wahl für diese Position wiederholt.
10. Mit der Feststellung des satzungsgemäßen Ergebnisses und der Annahme der Wahl werden die Gewählten mit Beginn der Wahlperiode zu Mitgliedern des Regionsvorstands.

3. Wahlordnung Beirat

Nach § 9 Nr. 1 der Satzung in der Fassung vom 29. März 2025 wählen Gewerkschaftsmitglieder im Rahmen der Regionalen Vollversammlungen aus den Mitgliedern des Regionsvorstands die Beiräte der jeweiligen Region.

1. Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt im Anschluss an die Wahl des Regionsvorstands.
2. Zwei vom Bundesvorstand zu benennende Mitarbeiter:innen der Gewerkschaft sind zur Wahlleitung bestimmt.
3. Wählbar ist, wer die satzungsgemäßen Voraussetzungen für das Beiratsamt erfüllt und in den Regionsvorstand gewählt worden ist.
4. Die Kandidat:innen stellen sich den Mitgliedern persönlich vor. Bei Abwesenheit kann auch eine schriftliche Bewerbung erfolgen. Dabei erklären sie, ob sie als Beiratsmitglied oder Ersatzmitglied kandidieren.

5. Die Mitglieder des Beirats und das Ersatzmitglied werden in zwei getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt.
6. Wahlberechtigt sind die anwesenden Mitglieder der Region.
7. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat drei Stimmen für die Beiratsmitglieder sowie eine Stimme für das Ersatzmitglied. Eine Stimmhäufung ist nicht zulässig. Es kann je Kandidat:in nur eine Stimme abgegeben werden.
8. Gewählt sind die Kandidat:innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, mindestens jedoch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Können im ersten Wahlgang nicht alle Sitze besetzt werden, erfolgt ein zweiter Wahlgang mit den Kandidat:innen, die im ersten Wahlgang nicht gewählt worden sind. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl.
9. Nimmt eine Kandidat:in die Wahl nicht an, wird die Wahl für diese Position wiederholt.
10. Mit der Feststellung des satzungsgemäßen Ergebnisses und der Annahme der Wahl werden die Gewählten mit Beginn der Wahlperiode zu Mitgliedern des Beirats.

4. Wahlordnung Delegierte

Nach § 12 Nr. 4 der Satzung in der Fassung vom 29. März 2025 wählen Gewerkschaftsmitglieder im Rahmen der Regionalen Vollversammlungen die Delegierten.

1. Dabei werden drei Delegierte aus den Mitgliedern des Regionsvorstands gewählt. Mindestens drei weitere Delegierte werden aus dem Kreis der Mitglieder der Region gewählt.
2. Die Wahl der Delegierten erfolgt im Anschluss an die Wahl zum Beirat.
3. Zwei vom Bundesvorstand zu benennende Mitarbeiter:innen der Gewerkschaft sind zur Wahlleitung bestimmt.
4. Die Kandidat:innen stellen sich den Mitglie-

- dern persönlich vor. Bei Abwesenheit kann auch eine schriftliche Bewerbung erfolgen.
5. Die Delegierten werden in geheimer Abstimmung in einem Wahlgang gewählt.
 6. Wahlberechtigt sind die anwesenden Mitglieder der Region.
 7. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind. Eine Stimmhäufung ist nicht zulässig, es kann je Kandidat:in nur eine Stimme abgegeben werden.
 8. Gewählt sind die Kandidat:innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, mindestens jedoch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Können im ersten Wahlgang nicht alle Sitze besetzt werden, erfolgt ein zweiter Wahlgang mit den Kandidat:innen, die im ersten Wahlgang nicht gewählt worden sind. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl.
 9. Nimmt eine Kandidat:in die Wahl nicht an, wird die Wahl für diese Position wiederholt.
 10. Mit der Feststellung des satzungsgemäßen Ergebnisses und der Annahme der Wahl werden die Gewählten zu Delegierten und treten ihr Amt mit Beginn der Wahlperiode an.

5. Wahlordnung Finanzausschuss

Nach § 9 Nr. 6.2 der Satzung in der Fassung vom 29. März 2025 wählen die Beiratsmitglieder die Mitglieder des Finanzausschusses.

1. Die Wahl des Finanzausschusses erfolgt in der letzten regulären Beiratssitzung vor dem Ende der Wahlperiode des amtierenden Finanzausschusses.
2. Zwei vom Bundesvorstand zu benennende Mitarbeiter:innen der Hauptgeschäftsstelle sind zur Wahlleitung bestimmt.
3. Wahlvorschläge sowie Kandidaturerklärungen können der Wahlleitung bis unmittelbar vor Durchführung des Wahlgangs benannt werden.

4. Die Kandidat:innen stellen sich den Beiratsmitgliedern persönlich vor. Bei Abwesenheit kann auch eine schriftliche Bewerbung erfolgen.
5. Die Mitglieder des Finanzausschusses werden in einem Wahlgang in geheimer Wahl gewählt.
6. Jedes Beiratsmitglied hat zwei Stimmen. Eine Stimmhäufung ist nicht zulässig. Es kann je Kandidat:in nur eine Stimme abgegeben werden.
7. Gewählt sind die Kandidat:innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, mindestens jedoch die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmrechte auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl.
8. Nimmt eine Kandidat:in die Wahl nicht an, wird die Wahl für diese Position wiederholt.
9. Mit der Feststellung des satzungsgemäßen Ergebnisses und der Annahme der Wahl werden die Gewählten zu Mitgliedern des Finanzausschusses und treten ihr Amt mit Beginn der Wahlperiode an.

6. Wahlordnung Tarifkommission

Nach § 12 Nr. 11.2 der Satzung in der Fassung vom 29. März 2025 wählen die Delegierten im Rahmen der Delegiertenversammlung die Mitglieder der Tarifkommission.

1. Die Wahl der Tarifkommission erfolgt in der letzten Delegiertenversammlung vor Ende der Wahlperiode der amtierenden Tarifkommission.
2. Zwei vom Bundesvorstand zu benennende Mitarbeiter:innen der Hauptgeschäftsstelle sind zur Wahlleitung bestimmt.
3. Wahlvorschläge sowie Kandidaturerklärungen können der Wahlleitung bis unmittelbar vor Durchführung des Wahlgangs benannt werden.
4. Die Kandidat:innen stellen sich den Delegierten persönlich vor. Bei Abwesenheit kann auch eine schriftliche Bewerbung erfolgen.
5. Die Mitglieder der Tarifkommission werden

in einem Wahlgang in geheimer Wahl gewählt.

6. Jede/r Delegierte hat maximal acht Stimmen. Eine Stimmhäufung ist nicht zulässig. Es kann je Kandidat:in nur eine Stimme abgegeben werden.
7. Gewählt sind die Kandidat:innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, mindestens jedoch die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmrechte auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl.
8. Nimmt eine Kandidat:in die Wahl nicht an, wird die Wahl für diese Position wiederholt.
9. Mit der Feststellung des satzungsgemäßen Ergebnisses und der Annahme der Wahl werden die Gewählten zu Mitgliedern der Tarifkommission und treten ihr Amt mit Beginn der Wahlperiode an.

7. Wahlordnung Bundesvorstand

Nach § 12 Nr. 11.1 der Satzung in der Fassung vom 29. März 2025 wählt die Delegiertenversammlung den Bundesvorstand.

1. Die Wahl des Bundesvorstands soll rechtzeitig vor Ablauf der Wahlperiode des amtierenden Bundesvorstands erfolgen.
2. Zwei vom amtierenden Bundesvorstand zu benennende Mitarbeiter:innen der Hauptgeschäftsstelle sind zur Wahlleitung bestimmt. Die Delegiertenversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine dritte Person, die weder Kandidat:in der bevorstehenden Wahl, Mitglied des amtierenden Bundesvorstands noch wahlberechtigt zur Bundesvorstandswahl sein darf, zusätzlich zur Wahlleitung bestimmen.
3. Wahlvorschläge sowie Kandidaturerklärungen können der Wahlleitung bis acht Wochen vor dem Termin zur Bundesvorstandswahl übersandt werden.
4. Zur Abgabe eines Wahlvorschlags ist jedes Mitglied der Gewerkschaft berechtigt.
5. Die Wahlleitung teilt den Delegierten spätestens mit Übersendung der Beratungsunterlagen die Wahlvorschläge und Kandidaturerklärungen mit.

6. Die Kandidat:innen stellen sich den Delegierten im Rahmen der Delegiertenversammlung persönlich vor. Bei Abwesenheit ist auch eine schriftliche Vorstellung möglich.
7. Vor Durchführung der Wahl können benannte Kandidat:innen erklären, dass sie für diese nicht zur Verfügung stehen. Sie scheiden damit aus der Kandidatenliste aus.
8. Die Wahlleitung stellt vor Durchführung der Wahl die Beschlussfähigkeit fest.
9. Gewählt wird in geheimer Abstimmung.
10. Die Stimmzettel werden nach der Abstimmung von der Wahlleitung vernichtet. Die Wahlleitung ist zum Stillschweigen verpflichtet.
11. In den Bundesvorstand ist gewählt, wer in einem Wahlgang die absolute Mehrheit (über 50 Prozent der abgegebenen Stimmen) auf sich vereint. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
12. Nimmt der/die Kandidat:in die Wahl nicht an oder erhält niemand die absolute Mehrheit, muss der entsprechende Wahlgang wiederholt werden. In diesem Wahlgang ist der/die Kandidat:in gewählt, der bzw. die die meisten Stimmen auf sich vereinen kann (einfache Mehrheit).
13. Die Wahlleitung stellt das Ergebnis der Wahl fest.
14. Die gewählten Kandidat:innen erklären, ob sie die Wahl annehmen.
15. Nimmt eine Kandidat:in die Wahl nicht an, ist für die entsprechende Position die Wahl zu wiederholen.
16. Mit der Feststellung des satzungsgemäßen Ergebnisses und der Annahme der Wahl werden die Gewählten mit Beginn der Wahlperiode zu Mitgliedern des Bundesvorstands.



ADEXA

Die Apothekengewerkschaft

